

Merkblatt

Mitgliederbeiträge

Der EY Sports Desk beantwortet die wichtigsten Fragen zum Thema Beitragspflicht in Sportverbänden und Sportvereinen zu Zeiten des Coronavirus



1

Was ist unter den Begriffen «Sportverein» und «Sportverband» zu verstehen?

«**Sportvereine**» sind grundsätzlich als Vereine nach Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Ein Sportverein ist also eine juristische Person, welche ideelle, sportliche, nichtwirtschaftliche Ziele verfolgt und zu ihrer Entstehung keinen Eintrag im Handelsregister benötigt.

Ein «**Sportverband**» hingegen ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen oder Körperschaften zur Organisation des Sports. Meistens bilden Sportvereine oder untergeordnete (regionale, nationale oder kontinentale) Sportverbände die Basis eines Sportverbandes. Ist die Tätigkeit eines solchen Sportverbandes auf eine einzige Sportart beschränkt, so spricht man von einem «**Sportfachverband**». Auch Sportverbände sind meistens als Vereine nach Art. 60 ff. ZGB konstituiert.

2

Was bedeutet «Mitgliedschaft» und wie wird sie begründet?

«**Mitgliedschaft**» bezeichnet das Rechtsverhältnis zwischen Vereinen und ihren Mitgliedern. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz und den jeweiligen Vereinsstatuten.

Gewisse Rechte und Pflichten können allerdings durch Beschluss der Generalversammlung **ohne Zustimmung** beziehungsweise **gegen den Willen des einzelnen Mitglieds** begründet, verändert oder aufgehoben werden.

Mit dem Vereinsbeitritt unterwirft sich jedes Mitglied diesem speziellen Mechanismus, welcher dem Vertragsrecht jedoch gänzlich fremd ist.

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch «**Beitritt**» zu einem bereits bestehenden Verein begründet. Gründungsmitglieder erlangen ihre Mitgliedschaft hingegen bereits durch Teilnahme an der Gründungsversammlung und durch Zustimmung zu den Gründungsstatuten.

3

Welche Mitgliedschaftsrechte erwerben die Mitglieder?

Es lassen sich drei Gruppen von Mitgliedschaftsrechten unterscheiden:

Die «**Mitverwaltungsrechte**» umfassen unter anderem das Stimmrecht, das Wahlrecht, das Einberufungsrecht sowie bspw. auch das Antragsrecht.

Den Mitgliedern stehen oft auch sog. «**Benutzungsrechte**» zu. Diese gewähren den Mitgliedern bspw. das Recht, die vereinseigene Infrastruktur zu nutzen, Bücher auszuleihen oder an geleiteten Trainings teilzunehmen.

Die letzte Gruppe der Mitgliedschaftsrechte stellen die sog. «**Schutzrechte**» dar. Diese Rechte sollen ein rechtskonformes Vereinsleben garantieren. Unter diese Gruppe fallen zum Beispiel der Schutz des Vereinszwecks, der Schutz der Mitgliedschaft oder auch das sofortige Austrittsrecht eines jeden Mitglieds aus wichtigem Grund.

4

Welche Mitgliedschaftspflichten haben die Mitglieder?

Bei den Mitgliedschaftspflichten kann man zwischen persönlichen und vermögensrechtlichen Pflichten der Mitglieder unterscheiden.

Zu den «**persönlichen Pflichten**» gehören einerseits die Mitverwaltungspflichten, die Ämterübernahmepflichten, die Benutzungspflichten sowie die weiteren Teilnahmepflichten, welche allesamt eine Grundlage in den Vereinsstatuten haben müssen.

Die Treuepflicht andererseits ergibt sich bereits aus dem ungeschriebenen Recht. Ein Vereinsmitglied verletzt seine Treuepflicht gegenüber seinem Verein, wenn er die Interessen des Vereins durch sein persönliches Verhalten beeinträchtigt oder schädigt.

Soweit in den Vereinsstatuten vorgesehen, stellt die Bezahlung des Mitgliederbeitrages die wichtigste «**vermögensrechtliche Pflicht**» jedes einzelnen Mitglieds dar. Die Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages kann zu einer Beendigung der Mitgliedschaft führen, sofern eine solche Handhabung in den Vereinsstatuten vorgesehen ist.

Sehen die Statuten keine Mitgliederbeitragspflicht vor, so entfällt diese; kann aber durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit begründet werden. Entsprechend kann auch eine bestehende Mitgliederbeitragspflicht jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden.



5

Haben Mitglieder Anspruch auf eine Rückerstattung ihrer Mitgliederbeiträge, wenn sie ihre Benutzungsrechte aufgrund behördlicher Anordnungen (COVID-19) nicht ausüben können?

Diesbezüglich ist zu unterscheiden, ob der in Frage stehende Mitgliederbeitrag auf einer statutarischen Bestimmung oder auf einem Vertragsverhältnis beruht. Letzteres dürfte jedoch eher selten der Fall sein. Entscheidend für diese Einordnung sind aber immer die **konkreten Umstände des Einzelfalls**.

Liegt ein rein vertragsrechtliches Verhältnis zwischen dem Sportverein und seinen «Mitgliedern» vor, stehen sich deren Leistungspflichten gegenüber und begründen ein **Austauschverhältnis**. Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und subsidiär aus den allgemeinen Vertragsregeln des Obligationenrechts. Der Sportverein ist grundsätzlich für die vertragsgemäss Erbringung seiner Leistung verantwortlich, bspw. für die Zurverfügungstellung der Sporteinrichtung, damit diese von den Mitgliedern benutzt werden kann. Muss der Verein nun die Sportanlage aufgrund einer behördlichen Anordnung (bspw. COVID-19) schliessen, so stellt dies einen Fall sog. «**höherer Gewalt**» dar und ein Anspruch der Mitglieder auf teilweise Rückerstattung der bereits bezahlten Mitgliederbeiträge bzw. auf Verweigerung der Bezahlung der Mitgliederbeiträge kann gegeben sein.

Im Vertrag kann jedoch eine vom Gesetz abweichende Regelung enthalten sein, weshalb vorab stets der betreffende Vertrag zu analysieren ist. Die Höhe einer allfälligen Rückerstattung richtet sich je nach Einzelfall nach dem beim Verein noch vorhandenen Teil des Mitgliederbeitrags oder könnte auch «**pro rata temporis**» berechnet werden.

Basiert der Mitgliederbeitrag jedoch auf einer statutarischen Bestimmung, liegt regelmässig ein **mitgliedschaftliches resp. vereinsrechtliches** Verhältnis zwischen dem Verein und den Mitgliedern vor, welches wesentlich komplexer ausgestaltet ist. Die Mitgliederbeiträge sollen in erster Linie zur Deckung der Aufwendungen des Vereins und somit der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht als direkte Gegenleistung für die erhaltenen Benutzungsrechte. Die vertragsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Fall der höheren Gewalt, kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Die Mitglieder tragen damit das unternehmerische Risiko des Vereins im Umfang ihrer Beiträge mit. Ein Anspruch der Mitglieder auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge ist in dieser Konstellation u. E. daher nicht gegeben.

Ungeachtet dessen, ob ein Rückerstattungsanspruch bejaht wird oder nicht, liegt es regelmässig aber auch im **Interesse der Mitglieder**, dass der Fortbestand des Vereins gesichert ist und in den ohnehin schwierigen Zeiten nicht noch finanzielle Mittel an die Mitglieder zurückfliessen müssen.

6

Was können Sportvereine unternehmen, um ihren Mitgliedern in solchen Fällen entgegenzukommen?

Sportvereine können bspw. folgende Massnahmen ergreifen:

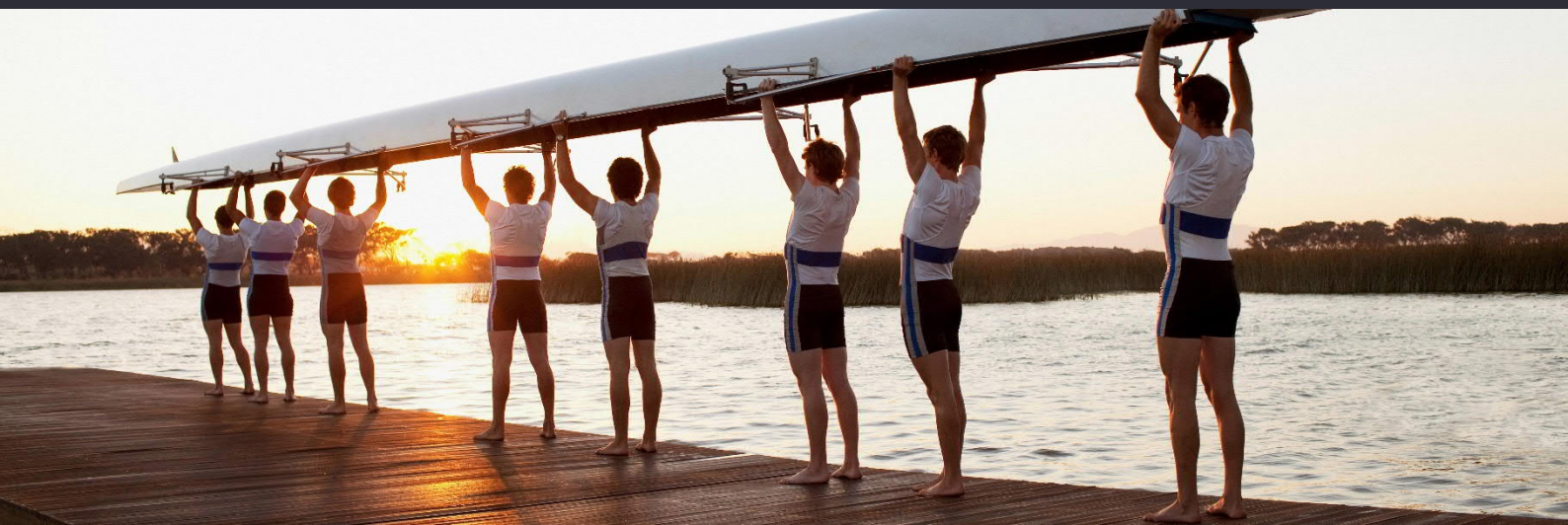
- Gewährung eines Rabatts auf den Mitgliederbeitrag;
- Gewährung von Rabatten für andere Vereinsleistungen;
- Gewährung von Zahlungsaufschüben für Mitgliederbeiträge.

7

Gelten zwischen Sportvereinen und Dritten dieselben Regeln wie zwischen Vereinen und den eigenen Mitgliedern?

In der Regel nicht. Sportvereine und Dritte (bspw. Vermieter von Sportanlagen) stehen in einem vertraglichen Austauschverhältnis. Ihre Rechten und Pflichten ergeben sich aus dem individuellen Vertrag bzw. aus dem Obligationenrecht. Das Verhältnis zwischen Sportvereinen und deren Mitgliedern hingegen ist grundsätzlich nicht vertraglicher, sondern vereinsrechtlicher Natur. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Verein sowie den Vereinsstatuten.

Aus diesem Grund sind auch die rechtlichen Folgen in Bezug auf die Mitgliederbeiträge und auf ein vertragliches Austauschverhältnis aufgrund einer behördlichen Anordnung grundsätzlich **nicht nach denselben Regeln zu beurteilen**.



Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneten Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. Building a better working world: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young AG

All Rights Reserved.

ABC JJMM-123

ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

Ihr EY Sports Desk



Dr. Vassilios Koutsogiannakis, LL.M.
Head of Sports Law, Zürich

Telefon +41 58 286 32 52
vassilios.koutsogiannakis@ch.ey.com



Ramona Bollhalder
Senior Consultant, Legal Services, Zürich

Telefon +41 58 286 43 12
ramona.bollhalder@ch.ey.com

